B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 76 III: Kinderhaus - Grevener Straße
(nördlicher Teil) - der Stadt Münster

Der seit dem 05.05.1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 76 III wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der für den Straßenausbau der Grevener Straße benötigten Verkehrsflächen aufgestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 spricht 2 Bereiche an:

1. Bereich: nördlich der Pfarrkirche St. Josef

   Da der Bereich zwischen der St. Josefs-Kirche und dem ehemaligen Leprosenhaus neu gestaltet werden soll, ist es erforderlich, den Durchgangsverkehr über die Straße Kinderhaus auf die Dauer einzuschränken. Hierzu soll der nördliche Teil der Straße Kinderhaus im Bereich nördlich der Kirche St. Josef mit einem Wendehammer und entsprechend verkehrslenkenden Maßnahmen versehen werden. Den Bedenken gegen die v. g. Verkehrseinschränkung wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht gefolgt, da eine generelle Sperrung der Straße Kinderhaus nicht vorgesehen ist. Andererseits bietet sich die Möglichkeit, den Kirchplatz für besondere Anlässe zu sperren.

   Durch den ausgewiesenen Wendehammer wird die im Baugenehmigungsverfahren von der Stadt Münster hier geforderte Einfahrt zu den Gebäuden Grevener Straße 385, 389 und 391 und der vorhandene örtliche Baumbestand nicht gefährdet. Stellplätze sind im Bereich des Wendehammers von der Stadt Münster im Baugenehmigungsverfahren nicht gefordert worden und an dieser Stelle aus stadtgestalterischen Gründen auch nicht zu vertreten. Für den vorhandenen Baumbestand wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

2. Bereich : Straße Kinderhaus/Grevener Straße

   Im Bereich der Einmündung der Straße Kinderhaus in die Grevener Straße wird die öffentliche Verkehrsfläche zur Anlage von 8 Parkplätzen erweitert festgesetzt. Diese Parkplätze sollen dem Mangel an öffentlichen Parkplätzen in diesem Bereich abhelfen. Der Anregung, statt dieses Parkplatzes im Bereich zwischen Friedhof, Altenheim und Kinderbach Stellplätze auszuweisen, wurde nicht gefolgt, da an dieser Stelle in unmittelbarer Nähe des Kinderbaches aus städtebaulichen Gründen Stellplätze nicht zu vertreten sind.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III - wie in oranger Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

...

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III ergebenden Kosten, die zur Zeit auf ca. 84 000 DM geschätzt werden. Diese Kosten werden der Stadt Münster im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Anliegerleistungen ersetzt werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 08.10.1980 als Satzung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III: Kinderhaus-Grevener Straße (nördlicher Teil) -.

Münster, den 18.10.80

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister